47. Ift die Wahl, welche der in einem mit der Kodizillarstausel verschenen Testamente Bedachte zu treffen hat, ob er Erbe, oder Universalsideifommissar sein will, nur dann unwiderrustlich, wenn sie im Prozesse erklärt wird?

S Cod. de codic. 6, 36.

III. Civilsenat. Urt. v. 12. April 1898 i. S. M. (Bekl.) w. W. u. M. (Kl.). Rep. III. 379/97.

- I. Landgericht Greiswald.
- II. Oberlanbesgericht Stettin.

Die Beklagte war von ihrem Chemanne in einem von ihm und ihr gemeinschaftlich errichteten Testamente, welches am Schlusse die Kodizillarklausel enthielt, zur Universalerbin eingesetzt und hatte die Erbschaft angetreten, insbesondere zum Nachlasse ihres Shemannes gehörige Hypotheken unter Berufung auf das Testament umschreiben lassen. Da jedoch der Chemann bereits mit seiner ersten Ehefrau ein gemeinschaftliches korrespektives Testament errichtet und die Erbschaft aus diesem Testamente angetreten hatte, so erhoben die Kläger, welche neben Anderen in dem ersten Testamente zu Nacherben bestimmt waren,

gegen die Beklagte, weil ihr Chemann infolge jenes Erbschaftsantrittes auch an seine eigenen damaligen letztwilligen Verfügungen gebunden gewesen sei, auf Herausgabe der ihnen in jenem ersten Testamente vermachten Erbschaftsanteile Rlage. Die Veklagte berief sich dieser Rlage gegenüber eventuell auf die Kodizillarklausel des zweiten Testamentes, wurde aber von dem Verusungsgerichte mit dieser Verteidigung aus dem Grunde zurückgewiesen, weil sie durch ihren Antrag auf Umschreidung der Hypotheken, wozu sie als Universalsideikommissarin vor Restitution der Erbschaft nicht besugt gewesen, bestimmt zu erstennen gegeben habe, daß sie die Erbschaft aus dem Testament anstreten wolle, weil sie von dieser einmal getrossenen Wahl aber nicht wieder abgehen könne. Die hiergegen eingelegte Revision, welche Versletzung der Grundsätze über die Rodizillarklausel behauptete, ist vom Reichsgerichte zurückgewiesen worden.

## Aus ben Grunben:

. . . "Aweifelhaft ift . . . bie Entscheidung beshalb, weil nach einer noch gegenwärtig in Theorie und Praxis bes gemeinen Rechtes vertretenen, besonders von Bindicheid, Banbettenrecht 26. 3 6631 Nr. 3, im Anichluk an Donellus. Comment. in Cod. ad l. 8 Cod. 6, 36, verteidigten Ansicht die in der 1. 8 Cod. cit. angeordnete Unwiderruflichfeit der einmal getroffenen Babl nach Inhalt diefer lex nur für die im Brozeffe abgegebene Erflarung gelten foll, banach bann alfo jene vor dem Brozesse von der Beklagten mit ihrem Untrage auf Umschreibung der Sypotheken getroffene Bahl unverbindlich und unerheblich sein wurde. Dieser Auslegung ber 1. 8 cit. kann jedoch nicht beigepflichtet werden. Denn wenn auch zu Anfang ber Stelle von bem Rall einer Rlage gesprochen wird, so ift boch ber Schwerpunkt ber Stelle, die faiserliche Berordnung ("ut etiam illud sanciamus"), mit den Worten: "sciens se unius electione alterius sibi aditum praeclusisse", so allgemein gefaßt, daß diese Worte auf jede Wahl, sie mag im Brozesse, ober sonft erfolgt sein, bezogen werben mussen, und ber Rusammenhang ergiebt, daß burch biefen allgemeinen Sat ber gu Unfang ber Stelle erörterte und auch in ber faiferlichen Berordnung zunächst ins Auge gefaßte Fall ber Rlage seine Lösung erhalten soll. Daß nicht nur die im Brozesse erklärte Bahl bindend fei, ergiebt sich aber por allem aus den dem mitgeteilten Sate: "sciens se unius electione alterius sibi aditum praeclusisse", mit den Worten "ita ut" unmittelbar angeschlossenen Beispielsfällen ber Nachluchung ber bonorum possessio und missio in possessionem, bei welchen ein Brozek nicht in Frage steht, und bei welchen gleichwohl alsbalb ("statim inter bujus juris auspicia") die Wahl getroffen werden foll ("propositum suae intentionis explanet"). Wenn Donellus und mit ihm Windscheid biefen lettermähnten Sat gerade für ihre Auffassung verwerten wollen, weil sich aus dem Gebrauche des futurum exactum (nita ut sive bonorum possessionem . . . postulaverit aut mitti se in possessionem petierit") sich ergebe, daß das "propositum explanare", die bestimmte Erklärung, erst nötig werde, nachdem die bonorum possessio bereits agnosciert sei, sonach die Erklärungen bei letterer nicht prajudizierlich gewesen sein konnten, so fteht bem vor allem entgegen, daß es unmöglich erscheint, unter den Worten "hujus juris" nicht bie unmittelbar vorausgegangene bonorum possessio und missio in possessionem, sondern, wie es nach ber Auslegung von Donellus und Windicheid geschehen mußte, die gang zu Anfang erwähnte hereditatis petitio ju verfteben, ferner aber auch, bag bie Ginleitung "ita ut" auf weitere Unwendungsfälle der aufgeftellten Regel hinweift. Die Form des futurum exactum: "postulaverit", "petierit", tann dem= gegenüber umsoweniger ins Gewicht fallen, als in ber juftinianischen Rompisation die grammatischen Formen keineswegs immer in ihrer scharfen Bedeutung gebraucht werden, und diefe Form fich im borliegenden Ralle ausreichend daraus erflärt, daß die in Betracht gezogenen Falle in die Bufunft verlegt find, und auch gleich ber erfte Fall Beginn der l. 8 cit.: "Si quis agere . . . voluerit", mit dieser Form beginnt. Endlich fpricht in erheblicher Beife für die diesseitige Muffassung auch ber Umftand, bag in der fraglichen lex, wie fie in ihrer ursprünglichen Fassung im Codex Theodosianus lautete, als Unalogien, die ben Raifer geleitet haben ("sicut enim" etc.), brei Falle aufgeführt find, in welchen gleichfalls die einmal erfolgte Babl enticheidend ift, in welchen aber auch eine außergerichtliche, nicht im Brozesse erfolgte Bahl biefelbe Bebeutung bat, wie eine im Prozesse ober por Gericht erklärte. Ift aber hiernach die Auslegung ber 1.8 Cod. eit. richtig, daß nicht nur die im Prozesse erklärte, sonbern jede einmal bestimmt abgegebene Erklärung, aus bem Testamente ober bem Robigill erben an wollen, unwiderruflich ift, so ift auch in ber Musführung bes Berufungsgerichtes, mit der es bie Berufung ber Beklagten auf die Rodizillarklausel zurüchweift, ein Rechtsirrtum nicht zu finden, die Revision daher auch mit ihrem zweiten Angriff als unbegründet zurückzuweisen."